



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 / 1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

Covid-19 Richtlinien und Empfehlungen für die Gewichtheber-Wettkämpfe des Sportfachverbandes (ÖGV)

1 Allgemein

- Im Folgenden gelten alle Bezeichnungen sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.
- Alle aktuellen bzgl. Covid-19 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Bundes sind unbedingt einzuhalten, sowie die zusätzlichen Beschränkungen oder Lockerungen der jeweiligen Bundesländer.
- Bei den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um Empfehlungen seitens des ÖGV für die Durchführung von Wettkämpfen der Sportart Gewichtheben, die ab 15. Juni 2021 bis auf Widerruf Gültigkeit haben.
- Wettkämpfe dürfen im Sinne der Verordnung nur unter den angeführten Voraussetzungen stattfinden.
- Es wird den Vereinen empfohlen von ihren Mitgliedern eine Einverständniserklärung zur Einhaltung der Regeln einzufordern (siehe Anlage). Der jeweilige Verein ist für seine Mitglieder verantwortlich.
- Der Veranstalter muss einen Corona-Beauftragten nominieren, er sorgt für die Einhaltung der Covid-19 Gesetze, Richtlinien, Erlässe und ÖGV Empfehlungen.
- Personen, welche bewusst die Verhaltensregeln missachten, sind aus der Sportstätte zu verweisen.
- Jeder Sportler, jede Sportlerin, die Betreuer und Betreuerinnen sowie alle an einem Wettkampfort befindlichen Personen nehmen auf eigene Gefahr am Wettkampfgeschehen teil.
- Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes in der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.
- Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung mit dem Ziel andere Personen nicht mit Covid-19 Infektionen zu gefährden.
- Diese Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen können jederzeit vom ÖGV aktualisiert werden.

2 COVID-19-Eintrittstests

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 /1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
- Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. **ACHTUNG:** Der Betreiber ist nicht verpflichtet ausreichend Selbsttests zur Verfügung zu stellen.
- Auf nicht öffentlichen Sportstätten ohne Personal vor Ort ist der 3G-Nachweis bereitzuhalten, muss aber nicht im Vorfeld nachgewiesen werden.

3 Contact Tracing

- Der Veranstalter verpflichtend sich Vor- und Familienname, E-Mailadresse oder Telefonnummer, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens der Veranstaltung von jedem Teilnehmer an der Veranstaltung zu erfassen.
- Der Veranstalter hat diese Daten auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- Nach Ablauf von 28 Tagen nach Erhebung der Daten sind diese unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- Diese Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

4 FFP2-Maskenpflicht

- Am gesamten Veranstaltungsort im Inneren gilt für alle Teilnehmer der Veranstaltung eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.





ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 /1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

- An Orten im Freien sind FFP2-Masken nur dann zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird bzw. es zu größeren Menschenansammlungen kommt.
- Ausgenommen von der FFP2-Maskenpflicht sind Sportler während der Sportausübung (Beginn des speziellen Aufwärmens bis zum Ende des letzten Versuches). Beim Verlassen des Wettkampfbereiches (Aufwärmraum, Wettkampfbühne) ist in jedem Fall eine Maske zu tragen.
- Bei der Vorstellung der Athleten sowie der Siegerehrung gilt ebenfalls für alle Sportler eine FFP2-Maskenpflicht.

5 Mindestabstand

- Im gesamten Veranstaltungsareal gilt, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich der Mindestabstand von einem Metern zwischen Personen.
- Auf Indoor-Sportstätten müssen pro Person 10m² zur Verfügung stehen. Für diese Fläche zu berücksichtigen sind nur jene Plätze, welche auch für die Sportausübung genutzt werden.

6 Verhaltensregeln von Sportler, Betreuer/Trainer

6.1 Vorgaben für Sportler

- Jeder Starter nimmt am Wettkampf auf die Gefahr einer möglichen Infektion auf eigene Gefahr teil und stellt im Falle eine Ansteckung keine Forderung an den Veranstalter.
- Die Verwendung von eigenem Magnesium wird empfohlen.
- Während der Sportausübung dürfen die aktiven Sportler auf das Tragen von Masken verzichten, ansonsten sind FFP2-Masken verpflichtend zu tragen.
- In besonderen Fällen kann der Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Dies kann z.B. dann gelten, wenn ein Sportler bei der Ausführung der Übung aus Sicherheitsgründen Unterstützung braucht.

6.2 Vorgaben für Trainer/Betreuer

- Zwischen Betreuer/Trainer und Athlet kann der Mindestabstand in Ausnahmefällen (z.B. Sichern bei der Übungsausführung, ...) kurzfristig unterschritten werden.
- Ein Körperkontakt zum Athleten bei der Betreuung soll nach Möglichkeit so gering wie möglich gehalten werden.
- Massagen, etc. sollen nach Möglichkeit mit Einweghandschuhen durchgeführt werden.

7 Vorgaben für Wettkampfinfrastruktur und -ablauf

7.1 Allgemein

- Die Anzahl der Starter pro Wettkampfgruppe soll 10 Personen nur in Ausnahmefällen überschreiten.



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 / 1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

- In Fällen, wie z.B. bei sehr kleinen Aufwärmräumen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind die Gruppen zu teilen. Dies kann und soll auch bei Mannschaftsmeisterschaften gemacht werden. Wie diese Gruppen geteilt werden und ob evtl. in Blöcken gehoben wird (Achtung: nicht Blockheben!) entscheiden die teilnehmenden Mannschaften gemeinsam mit den Schiedsrichtern.
- Es muss ausreichend Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) vom Veranstalter im Aufwärmraum und vor der Wettkampfbühne zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Abwaage

- Der Wiegeraum muss groß genug sein, sodass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Auch beim Abwiegen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

7.3 Vorgaben für Aufwärmraum

- Es dürfen sich nur Athleten im Aufwärmraum aufhalten, die in der aktuellen Gruppe am Start sind.
- Der Aufwärmraum ist nach Möglichkeit zwischen Reißen und Stoßen und nach jeder Gruppe zu lüften.
- Nach Möglichkeit soll jedem Sportler eine eigenes Hantelset sowie eine eigene Aufwärmplattform zu Verfügung stehen. Ist dies nicht möglich soll zumindest versucht werden eine Durchmischung verschiedener Vereine an einer Plattform zu vermeiden und die Geräte regelmäßig zu desinfizieren.
- Nachdem Ende einer Gruppe werden sind alle benutzten Hanteln zu reinigen und zu desinfizieren.
- Beim Wechsel zweier Gruppen ist dafür zu sorgen, dass es zu keiner Durchmischung der Gruppen im Aufwärbereich kommt.

7.4 Wettkampfbühne

- Die Wettkampfhalle ist nach Möglichkeit zwischen Reißen und Stoßen und nach jeder Gruppe zu lüften.
- Die Hantelstange ist nach jedem Wettkampfversuch im Kontaktbereich zu desinfizieren, außer der Athlet ist wieder als nächster an der Hantel (Ausbesserung).
- In der Nähe der Wettkampfbühne dürfen sich keine Personengruppen bilden, der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Zuschauer dürfen sich im Wettkampfbereich nicht aufhalten. Wenn nötig sind Absperrungen und Beschilderungen anzubringen.

7.5 Siegerehrung

- Bei Siegerehrungen soll auf das Händeschütteln verzichtet werden.
- Die Übergabe von Medaillen und/oder Pokalen soll mit möglichst wenig Kontakt erfolgen.



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 / 1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

8 Teilnehmerlimit und Zuschauer

- Auf nicht-öffentlichen Sportstätten sind Zusammenkünfte zur Sportausübung indoor wie outdoor in sportarttypischen Gruppengrößen zwischen 5-24 Uhr erlaubt. Das gilt nicht für ZuschauerInnen. Auf Indoor-Sportstätten müssen aber pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
- Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 50 ZuschauerInnen zwischen 5-24 Uhr zulässig:
 - Es muss der 1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen eingehalten und eine FFP2-Maske getragen werden. Zudem ist die Veranstaltung anzuzeigen und die TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
- Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 1.500 ZuschauerInnen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 3.000 ZuschauerInnen im Freien zwischen 5-24 Uhr zulässig:
 - Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat sicherzustellen, dass nur Besuchergruppen aus maximal acht Personen zuzüglich Minderjähriger indoor bzw. aus maximal 16 Personen zuzüglich Minderjähriger outdoor oder Personen aus dem gemeinsamen Haushalt eingelassen werden und höchstens so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, dass 75% Personkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten wird.
 - Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit bis zu 50 ZuschauerInnen anzuzeigen. Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 ZuschauerInnen ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
 - Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die ZuschauerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der/Die TeilnehmerIn hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts beizubehalten.
 - Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist im Rahmen der aktuellen Regelungen möglich.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest, seitlich, ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der/die für eine Zusammenkunft Verantwortliche eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 / 1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

9 Hygiene- und Reinigung für die Infrastruktur

9.1 Allgemein

- Bei allen Eingängen muss ausreichend Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt werden.
- Ausreichend Hinweisschilder sind anzubringen (z.B.: Händewaschen, Desinfektion, Abstand halten, ...)

9.2 Umkleiden, Duschen und Toiletten

- Die Umkleieräume sind nach jeder Gruppe zu desinfizieren und wenn möglich zu lüften. Nach Möglichkeit sollen für jede Gruppe bzw. für jeden Verein eigene Umkleieräume zur Verfügung stehen.
- Die Toiletten sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ein gemeinsames Duschen bzw. Saunabbenützung sind untersagt. Feuchträume sollen nacheinander benutzt werden.
- Toiletten und Waschbecken dürfen benutzt werden, es muss genügend Seife zur Verfügung stehen. Das Abtrocknen der Hände erfolgt mit einem eigenen Handtuch oder mittels Papierhandtücher.

10 Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Der Verein ist verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen und die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (BH, Magistrat).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Schau
auf
dich, schau
auf
mich.

Wien, 16. Juni 2021